

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Wirtschaftsvereinigung Grevenbroich - Jüchen - Rommerskirchen e.V.“ und hat ihren Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Zweck

Die Vereinigung hat den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und die Belange der Wirtschaft in ihrem regionalen Bereich zu wahren und zu fördern.

Hierzu wird sie mit den zuständigen Verwaltungen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen sowie des Kreises Verbindung halten und sich als Gesprächspartner für alle Fragen, die die Wirtschaft dieses Gebietes betreffen, anbieten, um diese Gremien zu beraten.

Sie wird die Belange und Interessen des regionalen Wirtschaftsbereichs bei der IHK Mittlerer Niederrhein durch die gewählten Vertreter aus dem Kreis ihrer Mitglieder wahrnehmen. Insbesondere wird sie darauf hinwirken, dass die regionale Wirtschaft angemessen bei der IHK vertreten ist.

Aufgabe der Vereinigung ist es ferner, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Unternehmen und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern herbeizuführen und zu wahren.

Bei den vom Vorstand einzuberufenden Zusammenkünften wird den Mitgliedern die Möglichkeit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch gegeben und deren Stellungnahme zu anstehenden Fragen der Wirtschaft von regionaler Bedeutung ermittelt und festgelegt.

Durch Fachvorträge von Referenten aus dem Kreis der Mitglieder oder von außenstehenden Experten wird über anstehende wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Probleme, wie Fragen der Firmenorganisation, Personalprobleme, Informationen über handelsrechtliche Fragen, z.B. Exporterfahrungen, Finanz-, Finanzierungs- und Steuer- und Rechtsfragen, technische Fortschritte und Neuerungen, Umweltschutzprobleme, Fragen der Industrieansiedlung u.a. berichtet.

Besonderes Anliegen der Vereinigung ist es, den Nachwuchs zu fördern und den Führungsnachwuchs u. a. durch die Vereinigung junger Unternehmen Grevenbroich - Jüchen - Rommerskirchen (VjU) an die Vereinigung heranzuführen und zu integrieren.

Durch gesellschaftliche Veranstaltungen sollen die persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu den Kreisen des öffentlichen Lebens gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden

- 1.1 Industrie- und andere Wirtschaftsunternehmen, die im Bereich der Stadt Grevenbroich und den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.
- 1.2 Körperschaften, Verbände und Freiberufler,
- 1.3 Junge Unternehmen, die in der Gruppierung „Vereinigung junger Unternehmen Grevenbroich – Jüchen - Rommerskirchen“ die Interessen des Nachwuchses in Bindung an diese Satzung auch selbständig wahrnehmen,
- 1.4 Unternehmerinnen, die in der Gruppierung „Unternehmerinnenforum“ die Interessen von Unternehmerinnen in Bindung an diese Satzung auch selbständig wahrnehmen.
- 1.5 Die Mitgliedsfirmen können nur durch solche Personen vertreten werden, die als Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Leiter von Niederlassungen, Bereichsleiter, Prokuristen tätig sind oder durch andere Personen, die von den Mitgliedsfirmen als in leitender Funktion tätig benannt werden.
- 1.6 Die in 1.5 genannten Personen können auch als persönliche Mitglieder aufgenommen werden; die persönliche Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Auch nach der Kündigung bleibt das Mitglied für das laufende Jahr an die Satzung sowie alle satzungsmäßigen Anordnungen gebunden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es

- 4.1 die Zwecke und das Ansehen der Vereinigung gröblich schädigt;
- 4.2 sich weigert, die Satzung, sowie darauf beruhende Anordnungen oder Vereinbarungen einzuhalten;
- 4.3 mit der Beitragszahlung, trotz mehrfacher Mahnungen, in erheblichen Rückstand kommt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung durch Einschreibebrief Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen endgültig entscheidet.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften beschließen; Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Alle Stimmberechtigten sind für den Vorstand und evtl. zu bildende Ausschüsse wählbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Zusammenkünften der Vereinigung teilzunehmen und hat das Recht, von sich aus Fragen, die zum Aufgabenbereich gem. § 2 gehören, zur Sprache zu bringen und zur Diskussion zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat der Vereinigung in allen in den Aufgaben- und Interessenbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der Vereinigung zu fördern, diese in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, alle satzungsmäßigen Anordnungen zu befolgen und ihren Teil zu einem freundschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenwirken der Wirtschaftsunternehmen des regionalen Raums beizutragen.

§ 5 Organe der Wirtschaftsvereinigung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden wahrgenommen durch

1. den Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung in geheimer oder offener Wahl gewählt. Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren. Der Vorstand schlägt aus seinen Reihen die Besetzung folgender Positionen vor: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Kassenverwalter. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandspositionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen und leitet die Geschäfte. Ihm obliegt die Durchführung aller Handlungen, die zur Erreichung der Zwecke der Wirtschaftsvereinigung erforderlich sind, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Eingehung von Verbindlichkeiten in Rechtsgeschäften ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Zusammenwirken mit einem anderen Vorstandsmitglied, in der Regel mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen und im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ermächtigt. Über den Ankauf von Grundstücken, Anstellung von Personen und die Abgabe von Bürgschaftserklärungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß geladen werden und mindestens die Hälfte persönlich anwesend ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

6. Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und in Absprache mit dem Vorsitzenden besorgt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht dem Vorstand übertragen wurden oder vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Spätestens innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Dieser obliegt:
 - 2.1 Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 2.2 Erstattung des Jahresberichtes,
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 2.4 Festsetzung des Beitrages,
 - 2.5 Wahl des Vorstandes,
 - 2.6 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 2.7 sonstige Entscheidungen auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern. Letztere sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin für die Jahreshauptversammlung bekanntzugeben, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Für nachträglich vorgelegte Anträge ist ein Dringlichkeitsbeschluss der Versammlung erforderlich.

Zu den „Sonstigen Entscheidungen“ gehören insbesondere Einsprüche gegen Ausschlußentscheidungen von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung der Wirtschaftsvereinigung.

3. Mitgliederversammlungen, auch die Jahreshauptversammlung, werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung nicht später als 2 Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme bei Entscheidungen über den Einspruch gegen einen Ausschluß, einer Satzungsänderung und über die Auflösung der Vereinigung. Hierzu sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.
5. Der Vorstandsvorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Anträge sind dem Vorstand 4 Wochen vor dem Termin bekanntzugeben, anderenfalls ist ein Dringlichkeitsbeschluss der Versammlung erforderlich.
6. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen anderen Stimmberechtigten, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen kann, vertreten lassen. Ein Stimmberechtigter darf jedoch höchstens 24 % der in der Versammlung vertretenen Stimmen abgeben.
7. Die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Mitglieder bindend.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse aus einer Mitgliederversammlung, einschließlich der Jahreshauptversammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist auf Verlangen von Mitgliedern diesen vorzulegen.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Beitrag

Der Beitrag dient zur Deckung der Kosten der laufenden Geschäftsvorfälle. Er wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag.

§ 10 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung ist zur Abänderung der Satzung berechtigt, sofern die betreffenden Anträge mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

§ 11 Auflösung der Wirtschaftsvereinigung

Zur Auflösung bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mit der Übersendung der Tagesordnung bekanntzugeben.

Bei Auflösung der Vereinigung sollen alle ausstehenden Forderungen eingezogen und alle Verpflichtungen befriedigt werden; über die Verwendung des danach verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand übernimmt die Liquidation. Will der Vorstand die Liquidation nicht übernehmen, so wählt die Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren nach den Bestimmungen für die Vorstandswahl.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Andere Rechtsverhältnisse

Für alle in dieser Satzung nicht geordneten Rechtsverhältnisse gelten die entsprechenden Vorschriften des BGB.

Die neugefasste Satzung wurde am 11.06.2013 anlässlich der 65. Jahreshauptversammlung der „Wirtschaftsvereinigung Grevenbroich – Jüchen - Rommerskirchen e.V.“ einstimmig angenommen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.